

Merkblatt – Befahren Hafenbecken I für Sport- und Kleinfahrzeuge der gewerblichen Kleinschifffahrt

Sport- und Kleinfahrzeuge gemäss § 1.01 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) dürfen die Hafengewässer gemäss § 30, Abs. 2 der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel nicht befahren. Die Schweizerischen Rheinhäfen können Sport- und Kleinfahrzeugen gestatten, in das Hafengebiet einzufahren.

Bewilligungen für das Befahren des Hafenbeckens I werden auf Antrag und nach Prüfung **nur an die gewerbliche, motorisierte** Kleinschifffahrt erteilt.

Anforderungen / Vorgaben

1. Jede Person, welche das Fahrzeug in der Eigenschaft als Schiffsführer*in betreibt, muss über einen gültigen Schiffsführer*innenausweis verfügen.
2. Der Boots-/Schiffsausweis muss sich an Bord des Schiffes befinden.
3. Das Fahrzeug selbst muss deutlich mit dem Namen und dem Kennzeichen gekennzeichnet sein.
4. Fahrzeuge, welche das Hafenbecken befahren wollen, müssen gemäss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk, Bucuresti, April 2012, mit UKW-Funk Kanal 10 und 18 ausgerüstet sein.
5. Jede/r Schiffsführer*in muss für die Bedienung der Schiffsfunkstelle über ein UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk gemäss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk, Bucuresti, April 2012 besitzen.
6. Die Schiffsführer*innen müssen sich bei der Hafenein- und Ausfahrt, über Kanal 18 bei der RVZ melden. Die Hörbereitschaft ist zu gewährleisten und Positionsveränderungen müssen der RVZ ebenfalls gemeldet werden.
7. Es dürfen nur die offiziellen Anlegestellen für die Kleinschifffahrt benutzt werden. Ein Plan wird mit einer allfälligen Bewilligung mitgesandt. Ausserhalb dieser Anlegestellen ist das Festmachen grundsätzlich verboten.
8. Bei Betreten des Hafens sind die Vorgaben der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel zu beachten und einzuhalten.
9. Das Betreten von Schiffen ist nur nach Absprache mit dem Eigner oder Schiffsführer erlaubt.
10. Der Zutritt zum Bereich der Revierzentrale ist verboten. Es wird keine Bewilligung erteilt.

Schriftlicher Antrag

1. Das Formular „Antrag - Befahren des Hafenbeckens I für Fahrzeuge der gewerblichen Kleinschifffahrt“ inkl. aller weiteren notwendigen Unterlagen ist durch den/die Schiffseigner*in oder eine bevollmächtigte Person einzureichen.
2. Nach Eingang des Antrages inkl. der weiteren notwendigen Unterlagen wird eine Bearbeitungszeit von mind. 5 Arbeitstagen benötigt, um den Antrag zu prüfen und ggf. eine Bewilligung zu erstellen.

Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen

1. Kopie gültiger, lesbarer Boots-/Schiffsausweis (alle Seiten)
2. Kopie gültiger, lesbarer Schiffsführer*innenausweis (alle Seiten)

-
3. Kopie UKW-Sprechfunkzeugnis für den **Binnenschiffahrtfunk** (alle Seiten)
 4. Kopie Vollmacht, sofern der Antragsteller nicht der Schiffseigner ist

Zusätzliche Hinweise

1. Das Einreichen des Antrages inkl. der geforderten Unterlagen setzt nicht das Erteilen einer Bewilligung voraus.
2. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig.
3. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

Ergänzend sind die weiteren Vorgaben in den folgenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten und einzuhalten:

1. Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel
2. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
3. Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen
 - Diese Rechtsgrundlagen sind zu finden unter:
<https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schiffahrtsschalter/rechtsgrundlagen/>
4. Kantonale Vorgaben und Gesetze betreffend Kleinschiffahrt
<https://www.polizei.bs.ch/verkehr/rhein/allgemeine-informationen.html>
5. Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Bucuresti, April 2012
<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/frequenznutzung-mit-oder-ohne-konzessionen/binnenschiffahrtfunk.html>
6. Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk – Regionaler Teil Rhein (Basel – offenes Meer) und Mosel
https://www.ccr-zkr.org/files/documents/reglementRP/rp41a_pr_022020.pdf

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Anweisungen, Vorgaben und Hinweise haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.

Basel, 3. Mai 2022

Schweizerische Rheinhäfen